

Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 08.12.2015, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Beratung der Haushaltssatzung 2016
3. Museumskonzeption des Kreises Heinsberg
4. Durchführung des Landesprogramms "Kulturrucksack NRW" im Jahr 2016
5. Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung
6. Förderung des Frauenhauses des SKFM
7. Förderung der komplementären Dienste
8. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH
9. Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung
10. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)
11. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten"
12. Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 5 GeschO betr. "Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen"
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

15. Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH
16. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke

17. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Streckenwärterfahrzeuges für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl
18. Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für den Feuer- und Katastrophenschutz des Kreises Heinsberg
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 2: Beratung der Haushaltssatzung 2016

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: wird nachgereicht

TOP 3: Museuskonzeption des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig beschlossen

TOP 4: Durchführung des Landesprogramms "Kulturrucksack NRW" im Jahr 2016

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig beschlossen

TOP 5: Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Förderung des Frauenhauses des SKFM

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: wird nachgereicht

TOP 7: Förderung der komplementären Dienste

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: wird nachgereicht

TOP 8: Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: einstimmig beschlossen

TOP 9: Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: bei 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen

TOP 10: Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr: bei 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0245/2015

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da Herr Dezernent Ludwig Schöpgens zum 16.02.2016 aus seinem bisherigen Amt ausscheidet, endet auch seine Mitgliedschaft in den verschiedenen Gremien, in die er während der aktuellen Wahlperiode durch den Kreistag entsandt wurde.

Die ihm nachfolgenden Personen sind ebenfalls durch den Kreistag zu entsenden.

In die nachstehend aufgeführten Gremien ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung
Aufsichtsrat der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH (stv. Mitglied)	Herr Franz-Josef Dahlmanns (künftiger Dezernent)
Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH (stv. Mitglied)	Herr Michael Schmitz (künftiger Kämmerer)
Gesellschafterversammlung der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Josef Nießen
Aufsichtsrat der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Josef Nießen
Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Josef Nießen
Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Josef Nießen

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Neubesetzungsvorschlägen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0242/2015

Beratung der Haushaltssatzung 2016

Beratungsfolge:

02.12.2015	Finanzausschuss
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	ja
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 12.11.2015 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0153/2015

Museumskonzeption des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

11.11.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.12.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 beschlossen, eine regionale Museumskonzeption unter der Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg zu erarbeiten. Die Museumskonzeption soll einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg dienen, thematische Überschneidungen aufzeigen und eine Grundlage für finanzielle Förderungen der musealen Einrichtungen durch den Kreis Heinsberg bieten. Die erste Aktualisierung der Museumskonzeption erfolgte im Jahr 2010 unter erneuter Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg. Dem 5-jährigen Rhythmus folgend wurde die Museumskonzeption im Jahr 2015 durch die Verwaltung unter fachlicher Begleitung der Leiterin des BEGAS HAUSes erneut überarbeitet und fortgeschrieben. Die aktualisierte Museumskonzeption ist als **Anlage** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügt.

Um sich einen Überblick über den derzeitigen aktuellen Stand der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg zu verschaffen, wurden die Städte und Gemeinden um eine Mitteilung über Veränderungen der Museumslandschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet seit dem Jahre 2010 gebeten. Folgende Einrichtungen wurden von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden für die Aufnahme in die Museumskonzeption 2015 bzw. deren Fortschreibung angegeben:

- | | |
|----------------------|---|
| Stadt Erkelenz: | - Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch |
| | - Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich |
| Gemeinde Gangelt: | - Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden |
| | - Kleinbahnmuseum Selfkantbahn, Gangelt-Schierwaldenrath |
| Stadt Geilenkirchen: | - Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf |
| Stadt Heinsberg: | - BEGAS HAUS, Museum für Kunst und Regionalgeschichte Heinsberg |
| | - Heimatmuseum Randerath |

- Stadt Hückelhoven: - Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven
 - Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth
 - Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven
 - Opel-Museum Hückelhoven
- Gemeinde Selfkant: - Bauernmuseum Selfkant
- Stadt
 Übach-Palenberg: - Museum Riediger, Privatsammlung
- Gemeinde Waldfeucht: - Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht
- Stadt Wassenberg: - Bergfried Wassenberg
 - Heimatmuseum Wassenberg-Myhl
- Stadt Wegberg: - Flachsmuseum Wegberg-Beeck
 - Museum für europäische Volkstrachten Wegberg-Beeck
 - Schrofmühle Wegberg-Rickelrath

In einem weiteren Schritt wurde den musealen Einrichtungen ein Erhebungsbogen als Grundlage für die Aktualisierung der Museumskonzeption zugeleitet.

Das Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden befindet sich derzeit im Umbau und bittet daher, von einer Fortschreibung der Museumskonzeption Abstand zu nehmen. Die private archäologische Sammlung Riediger, Übach-Palenberg, hat sich an der Befragung nicht beteiligt und erklärt, nicht an der Aufnahme in die Museumskonzeption interessiert zu sein. Neu in die Museumskonzeption aufgenommen wurden das BEGAS HAUS, Museum für Kunst und Regionalgeschichte Heinsberg, sowie der Bergfried Wassenberg. Der Bergfried Wassenberg bedarf einer grundlegenden museumsfachlichen Bewertung. Eine Bereisung durch die Leiterin des BEGAS HAUSES wird noch erfolgen. Ihr Ergebnis wird dem Fachausschuss in der nächsten Sitzung, in der über die konkreten Bezuschussungen für das Jahr 2016 zu beschließen sein wird, vorgelegt. Somit enthält die Museumskonzeption 17 museale Einrichtungen.

Auf der Grundlage der Datenerhebung wurde im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen (siehe Museumskonzeption unter Anlage 2 „Anlagen Bewertungsanalyse der Museen“) unter Berücksichtigung der bereits in den vergangenen Konzeptionen festgelegten Kriterien vorgenommen:

- Sammlungsbestand/Konzept,
- Organisationsstruktur/Trägerschaft,
- fachliche Leitung,
- Öffnungszeiten,
- Vermittlung,
- Inventarisierung.

Erstmalig wurde darüber hinaus das Kriterium „Inklusion“ auf Anregung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus (Sitzung vom 22.05.2013) berücksichtigt. Da die Anforderungen an dieses Kriterium insbesondere unter dem Gesichtspunkt knapper finanzieller Ressourcen der vorwiegend in privater Trägerschaft stehenden Museen und musealen Einrichtungen nur sukzessive erfüllt und bei der Bewertungsanalyse insgesamt sechs Punkte mit einfacher Gewichtung erreicht werden können, sollen diese in die Gesamtbewertung als Sonderpunkte einfließen.

Dadurch würden einerseits die Punktekategorien für die Gewährung von Zuschüssen nicht verändert und gleichwohl andererseits das Bemühen um Inklusion und Barrierefreiheit durch die Gewährung von Zusatzpunkten honoriert.

Jährliche Betriebskostenzuschüsse werden auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreis Ausschusses vom 23.06.2005 und 04.11.2010 in Höhe von 1.000 € gewährt bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 84 Punkten und in Höhe von 500 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 – 64 Punkten. Nach einer nunmehr vorgesehenen Erhöhung der Obergrenze um sechs Punkte von seinerzeit 84 Punkten auf 90 Punkte könnten jährliche Betriebskostenzuschüsse

- in Höhe von 1.000 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 90 Punkten,
- in Höhe von 500 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57-64 Punkten

gewährt werden.

Die privaten musealen Einrichtungen erreichen in der Gesamtbewertung von der möglichen Höchstpunktzahl von 90 Bewertungspunkten zwischen 39 und 85 Bewertungspunkten. Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kam auf der Grundlage der Museumskonzeption 2005 und 2010 eine Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgte im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrags und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Da sich diese Förderpraxis in den letzten Jahren bewährt hat, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit, diese zu modifizieren. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 15.12.2009 entfällt ab dem Jahr 2014 die Zahlung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen an das Flachsmuseum sowie das Museum für europäische Volkstrachten wegen der Beteiligung des Kreises an der Kulturstiftung Beecker Museen in Höhe von 20.000 €. Der Kreis Heinsberg ist Mitglied des Trägervereins Museum Heinsberg e.V. und zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für das BEGAS HAUS. Ein darüber hinausgehender weiterer Betriebskostenzuschuss wurde bislang nicht gewährt.

Somit ergäben sich folgende Betriebskostenzuschüsse:

Betriebskostenzuschuss von 1.000,00 €:

Museale Einrichtung	Punktwert 2010	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2015
Bauernmuseum Selfkant	65	1.000	67
Besucherbergwerk „Schacht 3“, Hückelhoven	60	500	70
Historisches Klassenzimmer GK-Immendorf	69	1.000	74
Kleinbahnmuseum Selfkantbahn	76	1.000	81
Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth	69	2005-2008 500, seit 2009 1.000	71
Rhein. Feuerwehrmuseum Erkelenz	68	1.000	71
Schrofmühle Wegberg-Rickelrath	64	500	67

Betriebskostenzuschuss von 500,00 €:

Museale Einrichtung	Punktwert 2010 bzw. bedarfsbezogene Neubewertung	Bisheriger Betriebskosten- zuschuss -€-	Punktwert 2015
Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht	61	500	63
Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch	63	500	64
Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven	63	500	64

kein Betriebskostenzuschuss:

Museale Einrichtung	Punktwert 2010	Bisheriger Betriebskosten- zuschuss -€-	Punktwert 2015
Heimatmuseum Randerath	39	Keine Förderung	39
Heimatmuseum Wassenberg- Myhl	40	Keine Förderung	40
Opel-Museum Hückelhoven	47	Keine Förderung	49

Wie der Museumskonzeption zu entnehmen ist, kommt der Pflege von Tradition und Brauchtum im Museumswesen des Kreisgebietes ein hoher Stellenwert zu. Eine ausgewogene Museumslandschaft dient zudem der Stärkung des Wirtschaftsbereichs Freizeit, Naherholung und Tourismus. Aus diesen Gründen spricht sich die Verwaltung weiterhin für eine Förderung der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg aus. Entsprechende Mittel wurden für die Haushaltsplanung 2016 angemeldet.

Die bisherige Regelung hinsichtlich der Investitionskostenzuschüsse, die bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung je Maßnahme nur einmalig gewährt werden, wobei Neu- bzw. Umbau und Einrichtung als eine Maßnahme zu sehen sind, sollte für die musealen Einrichtungen, welche die Voraussetzungen für die jährlichen Betriebskostenzuschüsse erfüllen, beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Museumskonzeption 2015 wird beschlossen.
2. In den Folgejahren erfolgt bis zum Jahr 2020 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage dieser Museumskonzeption.
3. Jährlich werden die politischen Gremien über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an die musealen Einrichtungen – ggf. unter Berücksichtigung relevanter Veränderungen – beraten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0189/2015

Durchführung des Landesprogramms "Kulturrucksack NRW" im Jahr 2016**Beratungsfolge:**

11.11.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.12.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 15.700 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“. Dieses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelegte Landesprogramm soll vorrangig jungen Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren zugutekommen. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichen in der genannten Altersgruppe zur Verfügung. Der Kreis hat einen Eigenanteil in Höhe von 20 % pro Kind/Jugendlichen, dies entspricht 1,10 €, einzubringen. Im laufenden Jahr wurden 22 Projekte bewilligt. Der Projektrahmen für das Jahr 2015 umfasst Theater- und Zirkusprojekte, Graffiti- und Kunstprojekte, Projekte in Kooperation mit dem BEGAS HAUS, Museum für Kunst und Regionalgeschichte, sowie der Anton-Heinen-Volkshochschule. Voraussichtlich werden ca. 430 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ im Kreis Heinsberg teilnehmen. Da das Landesprogramm sehr gut angenommen wird und geeignet ist, Kinder und Jugendliche für die Kultur zu begeistern, schlägt die Verwaltung vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2016 fortzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer – wie bisher – mindestens 80%igen Förderung durch das Land im Jahr 2016 am Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 78.400,00 € (80%ige Landesförderung in Höhe von ca. 62.700,00 € und in Höhe des 20%igen Eigenanteils von ca. 15.700,00 €) sind im Haushalt 2016 bereitzustellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0194/2015

Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung**Beratungsfolge:**

23.11.2015	Schulausschuss
08.12.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

2.000,00 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, stellt seit dem Schuljahr 2007/2008 für Schüler/innen der Sekundarstufe I in den Nachmittagsstunden außerhalb des Unterrichts Betreuungsangebote bereit. Diese Maßnahmen werden aus Mitteln des Landesprogramms „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ gefördert. Gegenstand der Förderung sind Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schüler/innen der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner. Träger der Betreuungsmaßnahmen der Janusz-Korczak-Schule ist der Förderverein, der im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Ev. Kirchengemeinde Geilenkirchen mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen betraut. Eine Gruppe von max. acht Schülerinnen und Schülern hat an drei Tagen in der Woche die Möglichkeit zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung, die in der Offenen Jugendeinrichtung „Zille“ sowie in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde in Geilenkirchen stattfindet und von einer Sozialpädagogin geleitet wird.

Den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird gegen Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 2,50 € je Mahlzeit die Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben. Die Schule hat dargelegt, dass dieses Angebot, dem ein hoher pädagogischer Stellenwert zukomme, von den Schülerinnen und Schülern gerne angenommen werde, jedoch die meisten Eltern nicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bereit oder in der Lage seien. Bereits im Jahr 2009 hatte der Schulleiter um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von jährlich 2.000,00 € gebeten, damit die Übermittags- und Nachmittagsbetreuung dauerhaft gewährleistet werden könne, da die finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins erschöpft seien.

Auf Vorschlag des Schulausschusses hat der Kreisausschuss in den Jahren 2009 - 2014 jeweils für die Folgehaushaltsjahre beschlossen, dem Förderverein der Schule pauschal einen Zuschuss in Höhe von maximal 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung zur Verfügung zu stellen, um den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine Mahlzeit in der Schule zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 23.09.2015 hat der Schulleiter der Janusz-Korczak-Schule darum gebeten, dem Förderverein der Janusz-Korczak-Schule auch im Jahr 2016 eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen und darauf verwiesen, dass das Betreuungsangebot von den Schülerinnen und Schülern nach wie vor sehr gut angenommen werde. Vorsorglich wurde ein Betrag in Höhe von 2.000,00 € in die Haushaltsplanung für das Jahr 2016 eingebracht.

Beschlussvorschlag:

Zur Unterstützung der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, wird dem Förderverein der Schule pauschal ein Zuschuss von max. 2.000,00 € für das Haushaltsjahr 2016 zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen zur Verfügung gestellt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0243/2015

Förderung des Frauenhauses des SKFM**Beratungsfolge:**

01.12.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
08.12.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

ja, 3.1

Inklusionsrelevanz:

ja

Auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27. Februar 1997 die am 18. Januar 1990 von ihm festgestellte Notwendigkeit des Vorhaltens und Betriebs eines Frauenhauses bestätigt und die Modalitäten der Finanzierung beschlossen.

Der SKFM als Träger des Frauenhauses hatte seinerzeit bei Gesamtkosten von 468.000 DM (239.284 €) eine Unterfinanzierung von 232.000 DM (118.620 €) geltend gemacht. Hierbei handelte es sich um die nicht durch die Landesförderung gedeckten Sach- und Personalkosten des Trägers.

Der Kreisausschuss legte eine Höchstbetragsförderung durch den Kreis in Höhe von 232.000 DM (118.620 €) für die Sach- und Personalaufwendungen fest. Dabei sollte die Sachkostenförderung in Höhe der Inflationsrate und die Personalkostenförderung in Höhe der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst dynamisiert werden.

Mit dem SKFM waren die Grundsätze der Gewährung des Kreiszuschusses, die Verrechnung der Einnahmen bei Zahlungen anderer Träger und Selbstzahler sowie die Grundsätze für eine sparsame und wirtschaftliche Führung des Frauenhauses festzulegen.

Grundlage der Förderung waren die Höhe der Zuwendungen durch das Land nach den geltenden Förderrichtlinien des Landes sowie die damalige Konzeption des Frauenhauses.

Zwischenzeitlich ist die seinerzeitige Konzeption überholt. Sowohl Belegungsstruktur, Belegungszahlen als auch die im Verlauf der letzten Dekade veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden nicht abgebildet. So traten in 2002 das Gewaltschutzgesetz mit den Möglichkeiten des „Annäherungsverbot“ und der „Wohnungsüberlassung“, 2007 die Vorschrift des § 238 StGB - das sogenannte Antistalkinggesetz -, und 2008 § 34a Polizeigesetz NRW mit der Möglichkeit der sogenannten „Wegweisung“ in Kraft, die einen spürbaren Rückgang der Belegungszahlen zur Folge hatten (1992-1997: durchschnittliche Belegungstage p.A. ca. 6.800; 1992 – 2014 durchschnittliche Belegungstage p.A. ca. 4.700). Darüber hinaus rückten präventive und nachgehende Beratungsansätze ausserhalb des Frauenhauses immer mehr in das Spektrum des vom SKFM im Frauenhaus eingesetzten Personals.

Die vom Träger dargestellten Kosten des Betriebs des Frauenhauses sind kontinuierlich angestiegen, für das Jahr 2014 werden ungedeckte Kosten von ca. 208.000 EUR erwartet.

Eine Gegenbewegung hat der SKFM als Träger des Frauenhauses auch nach mehrfachen Gesprächen mit dem Sozialamt nicht versucht einzuleiten. Weder erfolgte eine Anpassung der Konzeption an die veränderte, reduzierte Bedarfssituation, noch wurde die Personalausstattung verändert und so eine Kostenreduzierung angestrebt.

Die derzeitig praktizierte Form der Finanzierung des Frauenhauses durch einen Festbetragszuschuss, der abgerufen werden kann, wenn ausreichend Kosten dargestellt werden, ist nicht mehr sachgerecht.

Der Kreis ist aus dem bestehenden Beschluss einseitig verpflichtet, die Kosten zu tragen, hat aber keine zwingenden Möglichkeiten, auf die Kostenentwicklung einzuwirken. Mangels entsprechender Grundlage ist es dem Kreis ebenso wenig möglich, die Umsetzung gängiger Qualitätsstandards durchzusetzen, die Hilfeebringung zu steuern und veränderte Rahmenbedingungen abzubilden.

Um die veränderten Rahmenbedingungen und die veränderten Anforderungen in bedarfsgerechte Hilfe für Personen mit Gewalterfahrung umzusetzen, bedarf es zunächst der Aufhebung der der Zahlungsverpflichtung des Kreises zugrundeliegenden Kreisausschussbeschlusses vom 27. Februar 1997.

Beabsichtigt ist sodann die Erarbeitung eines die aktuellen Beratungs- und Wohnnerfordernisse berücksichtigenden Modells und dessen vertragliche Vereinbarung mit Kündigungsmöglichkeit oder begrenzter Laufzeit, die für den Träger und den Kreis immer die möglichst kurzfristige Anpassung an die Entwicklung sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 27. Februar 1997

- „1. *Der Kreis Heinsberg erkennt weiterhin die Notwendigkeit des Frauenhauses an.*
2. *Der Kreis Heinsberg trägt ab 1997 die nicht durch den Landschaftsverband Rheinland bezuschussten Kosten des Frauenhauses, höchstens jedoch 232.000 DM jährlich und ordnet die Kosten für Zwecke der Anspruchsverfolgung dem Einzelfall zu. Eine Anpassung der Personal- und Sachkosten erfolgt nur im Rahmen tariflicher Erhöhungen und der Inflationsrate.*
3. *Mit dem SKF/M sind im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen,*
 - a) *die Grundsätze über die Gewährung des Zuschusses gem. Ziff. 2,*
 - b) *die Verrechnung der Einnahmen bei Zahlungen anderer Träger und Selbstzahler,*
 - c) *die Grundsätze für eine sparsame und wirtschaftliche Führung des Frauenhauses, mit dem Ziel einer mittelfristigen Reduzierung der Kosten.“*

wird mit Wirkung vom 30. Juni 2016 aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII bzw. § 17 SGB II zum Betrieb eines Frauenhauses abzuschließen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0244/2015

Förderung der komplementären Dienste**Beratungsfolge:**

01.12.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja, 65.440,00 €

Leitbildrelevanz:

ja, 3.1 und 3.2

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des bis zum 31. Dezember 2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 € und für das Jahr 2015 in gleicher Höhe auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 23. September 2014.

Der genannte jährliche Zuschuss wurde bisher durch eine Spende der Kreissparkasse Heinsberg in gleicher Höhe kompensiert.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Die Kreise sind zwar nach § 16 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) (bis 15. Oktober 2014 § 14 Landespflegegesetz NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Wie bereits in der Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 03. September 2014 formuliert, sind die komplementären sozialen Dienste im Kontext einer quartiersbasierten Betrachtung neu zu definieren. Aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossenen „Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW – und der darin verkündeten Intensivierung des Prinzips „ambulant vor stationär“ – resultiert ein weiterer Bedeutungszugewinn der komplementären (bzw. niedrighschwelligen) ambulanten Angebotsstrukturen.

Die bereits im Jahr 2014 von der Verwaltung in den Blick genommene Anpassung dieser Strukturen sollte insbesondere im Dialog mit den im Kreisgebiet tätigen Wohlfahrtsträgern und weiteren auf diesem Feld tätigen Akteuren vor dem Hintergrund der gegebenen rechtlich definierten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich diese Rahmenbedingungen in einer unerwartet dynamischen Ausprägung verändert haben und sich absehbar auch noch weiter verändern werden:

- Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zum 16.10.2014,
- Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015,
- Pflegestärkungsgesetz II (voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.01.2016).

So wurden z.B. im Fünften SGB XI-Änderungsgesetz die §§ 45b und 45c SGB XI geändert. Durch die Einführung der zusätzlichen Entlastungsangebote und der neuen Kombinationsleistung soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden. Somit wurde eine neue Grundlage dafür geschaffen, dass mit einem intelligenten Hilfe-Mix den individuellen Wünschen pflegebedürftiger Menschen besser entsprochen werden kann.

Des Weiteren plant die Landesregierung derzeit, die Verordnung über niedrigschwellig Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) durch eine neue „Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnBEFVO)“ abzulösen. Die Novellierung sieht unter anderem die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie für die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte vor. Im Rahmen dessen ist auch eine entsprechende Änderung des o. g. § 16 des APG NRW (Komplementäre ambulante Dienste) beabsichtigt. Auch über diese aufgezeigten Entwicklungen wird sich voraussichtlich das Anforderungsprofil für komplementäre ambulante Dienste im Kreisgebiet deutlich verändern.

Neben diesen rechtlich begründeten Aspekten soll das weitere Vorgehen der Verwaltung ebenso durch die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse des Sozialraum-Monitoring 2013 näher bestimmt werden. Hierüber können Sozialräume mit erhöhten Bedarfen (siehe Karten 2.8, 2.9, 2.10 des 1. Berichtes Sozialraum-Monitoring der RWTH Aachen, 2015) identifiziert und Prioritätensetzungen im Rahmen des zu erarbeitenden Handlungskonzeptes gebildet werden, die als Grundlage für neue Vertragsverhandlungen/-modelle herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für das Jahr 2016 nochmals einen Förderzuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0226/2015/1

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Beratungsfolge:

18.09.2008	Kreistag
20.12.2012	Kreistag
18.06.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.5

Inklusionsrelevanz:

ja

Ausgangslage und Rechtsrahmen für den ÖPNV

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat mit Beschluss vom 20.12.2012 die Verwaltung beauftragt, den Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg fortzuschreiben. Über das übliche und umfangreiche Abstimmungsverfahren hinaus hatte der Kreis Heinsberg bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs – wie alle Aufgabenträger – einen grundsätzlich neuen Rechtsrahmen zu beachten und umzusetzen.

Zum 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) 1370/2007 (im Folgenden: Verordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt in Fortentwicklung der sog. Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung privaten oder öffentlichen Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben, in beihilferechtskonformer Weise eine Ausgleichsleistung für die Kosten gewähren können, die den Unternehmen durch die Erfüllung sog. gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Erbringung dieser Verkehre entstehen. Grundlage für die Gewährung eines solchen Ausgleichs ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung sind nach dem ÖPNV-Gesetz NRW die Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV (im Folgenden: ÖPNV), mithin der Kreis Heinsberg.

Neben den beihilferechtlichen Anforderungen enthält die Verordnung auch vergaberechtliche Bestimmungen. So regelt die Verordnung, in welchem Verfahren ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vergeben werden kann.

Dies hat grundsätzlich wettbewerblich zu geschehen. Allerdings erlaubt die Verordnung im Falle einer Vergabe an einen sog. internen Betreiber im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung auch die wettbewerbsfreie, d. h. direkte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Bereits mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 hatte der Kreistag des Kreises Heinsberg, nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, die WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung in der Verordnung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV im Kreis Heinsberg betraut. Da die Übergangsregelungen mit Ablauf des Jahres 2017 enden, ist das vorliegende „Beschlusspaket“ erforderlich.

Der Kreis Heinsberg beabsichtigt inhaltlich eine Fortsetzung der bestehenden Betrauung der WestVerkehr GmbH durch eine formalisierte Direktvergabe und nutzt damit die ihm durch die Verordnung eingeräumte Möglichkeit, den ÖPNV mit einem eigenen Verkehrsunternehmen unter Beachtung der allgemeinen und speziellen Inhousevoraussetzungen fortzusetzen. Er ist damit bereit, eine Erfüllungsverantwortung für den ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf seinem Gebiet zu übernehmen und ein aus seiner Sicht über viele Jahre erfolgreiches Modell der Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern.

Im Zuge der Entscheidungsfindung hat der Kreis Heinsberg die in der Vergangenheit mit der Betrauung der westEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG gemachten Erfahrungen im Hinblick auf die vom Kreis Heinsberg verfolgten Ziele eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖSPV kritisch reflektiert. Der Kreis Heinsberg ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Direktvergabe an die heutige WestVerkehr GmbH gegenüber einer wettbewerblichen Vergabe vorzugswürdig ist.

Die Steuerungsmöglichkeiten des Kreises Heinsberg gegenüber dem eigenen internen Betreiber ermöglichen somit die Nutzung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Potenziale ohne langwierige und durch gegenläufige Interessen geprägte Abstimmungsprozesse.

Durch den bestehenden steuerlichen Querverbund können jährlich erhebliche Steuerbelastungen vermieden werden. Eine wettbewerbliche Vergabe der Verkehrsleistung an ein fremdes Verkehrsunternehmen macht die Nutzung der beträchtlichen Steuervorteile unmöglich. Die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH bietet weiterhin die Möglichkeit, die Vorteile des steuerlichen Querverbundes zu nutzen. Die gegenüber einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit zwingender Losbildung gegebenen Vorteile einer „Direktvergabe in eine Hand“ führen zu signifikant geringeren Transaktionskosten aus dem Vergabeverfahren selbst, aber auch aus dem über die Laufzeit erforderlichen Vertragscontrolling gegenüber einer wettbewerblichen Vergabe, aus der möglicherweise mehrere Betreiber für Einzellose erfolgreich hervorgehen.

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung muss die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Amtsblatt der Europäischen Union vorab bekannt gemacht werden. Erst mit Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung kann die Vergabe erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung besteht für potentielle Wettbewerber die Möglichkeit, sog. eigenwirtschaftliche Anträge zu stellen.

Damit hat die Vorabbekanntmachung auch genehmigungsrechtliche Bedeutung. Denn mit dieser Bekanntmachung soll der Markt daraufhin abgefragt werden, ob ein Unternehmen bereit ist, den Verkehr eigenwirtschaftlich, d. h. ohne öffentliche Zuschusszahlungen zu erbringen. In der Vorabbekanntmachung werden die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben.

Demzufolge ist die diesbezügliche Beschlussvorlage für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt, hat nach Maßgabe des novellierten Personenbeförderungsrechts keine Aussicht auf Erfolg. Ist dies der Fall bzw. liegt nach Ablauf von drei Monaten kein eigenwirtschaftlicher Antrag vor, ist der Weg zu einer Direktvergabe durch den Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH frei.

Nahverkehrsplan (Entwurf) 2016

Planerische Grundlage für den ÖPNV ist der vom Aufgabenträger Kreis Heinsberg gemäß den Vorgaben des ÖPNV-Gesetzes NRW aufzustellende und regelmäßig fortzuschreibende Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg. Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2012, dem eine umfassende Mobilitätsuntersuchung für den Kreis Heinsberg vorangegangen war, wurde in den Jahren 2013 und 2014 ein Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Besonderen Raum nahmen hierbei die Abstimmungsgespräche innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) ein, welche aufgrund der geschilderten Komplexität unter fachlicher externer Begleitung durchgeführt wurden. Die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg wurden sowohl im Jahre 2013/14 sowie nochmals im Jahre 2015 beteiligt. Eine ausführliche Erörterung erfolgte zudem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg enthält eine umfassende Darstellung der ÖPNV-Organisation, des Anforderungsprofils sowie der Finanzierung des ÖPNV im Kreis Heinsberg. Besonderes Augenmerk wird auf das gesetzgeberische, für 2022 formulierte Ziel eines barrierefreien Ausbaus des ÖPNV gelegt. Der Entwurf des Nahverkehrsplans sowie eine synoptische Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen wurden als **Anlagen** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 24.11.2015 beigelegt.

Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Die Voraussetzungen einer Direktvergabe an einen sog. internen Betreiber, hier: die WestVerkehr GmbH, wurden in Abstimmung mit dem AVV in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eingehend geprüft.

In **tatsächlicher** Hinsicht sprechen folgende Gründe für eine Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH:

- Erhöhung der Attraktivität des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs durch ein **Angebot aus einer Hand**, z. B.
 - verbesserte Abstimmung der Angebote an Verknüpfungspunkten
 - Systematisierung der Angebote (Vertaktung)
 - einheitlicher Kundenservice (Information, Beschwerden, Fundgut, usw.)
- Kontinuierliche Entwicklung des Fahrplanangebotes unter Berücksichtigung des demografischen Wandels (Rückgang Schülerverkehr)
- Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch kontinuierliche Überprüfung des gesamten betrieblichen Angebotes und Nutzung von Synergien
- Optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgabe steht im Vordergrund, nicht das Gewinnstreben
- Sicherung der Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort

- Die erfolgreiche Restrukturierung der WestEnergie und Verkehr seit 2005 führte zu nachhaltigen Kostensenkungen in Höhe von über 2 Mio. Euro
- Der Kreis übt auf die heutige WestVerkehr GmbH Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus, d. h. direkter Durchgriff auf das Unternehmen
- Sicherung des steuerlichen Querverbundes.

In **rechtlicher** Hinsicht waren zur Durchführung einer Direktvergabe folgende Voraussetzungen zu prüfen und erfüllen:

- **Kontrollkriterium**
Der Kreis Heinsberg muss über die WestVerkehr GmbH die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben können.
- **Wesentlichkeitskriterium**
Die WestVerkehr GmbH muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber verrichten. Damit sollen Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass Unternehmen, denen eine Direktvergabe zugutekommt, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen Vorteile haben.
- **Gebietskriterium**
Die Personenverkehrsdienstleistung muss auf dem Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden.
- **Wettbewerbsverbot**
Als interner Betreiber darf die WestVerkehr GmbH nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren für öffentliche Personenverkehrsdienste teilnehmen, die außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg liegen.
- **Selbsterbringungsgebot**
Der interne Betreiber muss den überwiegenden Teil des mit dem öffentlichen Leistungsauftrag direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst erbringen.

Nach eingehender juristischer Prüfung erfüllt die WestVerkehr GmbH die Voraussetzungen eines sog. internen Betreibers, so dass einer Direktvergabe kein Hinderungsgrund entgegensteht.

Mit einer Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH als internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung sichert sich der Kreis Heinsberg eine Vielzahl langjährig bewährter Vorteile gegenüber einer ergebnisoffenen Wettbewerbsvergabe.

Der Gesellschaftsvertrag der Kreiswerke Heinsberg GmbH muss jedoch noch dahingehend angepasst werden, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KWH mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Dies ist zwingend erforderlich, um dem Kontrollerfordernis für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Genüge zu tun. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll in der Gesellschafterversammlung der KWH am 10.12.2015 erfolgen.

Die WestVerkehr GmbH soll mit der Durchführung des ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg, einschließlich abgehender Linien, gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung für zehn Jahre ab dem 10.12.2017 direkt beauftragt werden. Die benachbarten Aufgabenträger des Kreises Heinsberg haben der Direktvergabe der auf ihre Gebiete führender Linienverkehre durch den Kreis Heinsberg zugestimmt. Einzelhei-

ten werden in dem vom Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) geregelt.

Die WestVerkehr GmbH darf Verkehrsleistungen nicht nur auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg erbringen, sondern im gesamten AVV-Gebiet, weil die vier kommunalen Aufgabenträger im Zweckverband AVV eine sogenannte Gruppe von Behörden im Sinne Art. 5 Abs. 2 der Verordnung bilden.

Vorabbekanntmachung

Die Direktvergabeabsicht muss europaweit bekannt gemacht werden (Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung). Neben der Direktvergabeabsicht sind die von der Vergabe umfassten Linienverkehre auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg einschl. der auf die Gebiete benachbarter Aufgabenträger führenden Linien aufzuführen.

Da mit der Vergabe auch die Erteilung bzw. Wiedererteilung von Liniengenehmigungen gemäß dem Personenbeförderungsrecht ansteht, sind auch die vom Aufgabenträger für das Genehmigungsverfahren gewünschten Anforderungen an den ÖPNV mit bekannt zu machen. Das sind die Qualitätsanforderungen, die der WestVerkehr GmbH im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden. Sie ergeben sich aus dem aktuell fortgeschriebenen Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg und binden die Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde bei der Prüfung sog. eigenwirtschaftlicher Anträge dritter Verkehrsunternehmen, die bemüht sein könnten, einzelne stark frequentierte Buslinien für sich zu gewinnen.

Um dies auszuschließen, wird neben den Qualitätsvorgaben auch bekannt gemacht, dass der Aufgabenträger Kreis Heinsberg eine sog. Gesamtleistung an die WestVerkehr GmbH zu vergeben beabsichtigt, die das Busangebot als einheitlich im Kreisgebiet beinhaltet.

Die WestVerkehr GmbH wird im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein sog. ausschließliches Recht zum Schutz der direkt vergebenen Linienverkehre gewährt werden. Das ausschließliche Recht schützt die an die WestVerkehr GmbH vergebenen Verkehrsleistungen vor kommerziellen Verkehren, die Fahrgäste von der WestVerkehr GmbH abwerben und nicht im Interesse des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg durchgeführt werden. Ausgehend vom Auslaufen der bestehenden Liniengenehmigungen für den Busverkehr sowie den Fristen zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der Verordnung und den Antrags- und Genehmigungsfristen nach dem Personenbeförderungsgesetz soll die Vorabbekanntmachung für eine Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH voraussichtlich im Januar 2015 im EU-Amtsblatt erfolgen. Die endgültige Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags darf frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Vergabeabsicht erfolgen.

Gesellschafterweisung

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung des Aufgabenträgers mittels der zwischengeschalteten Gesellschaften an die WestVerkehr GmbH zum 10.12.2017 verbindlich umgesetzt. Die bestehende Betrauung vom 18.12.2007 wird zum 09.12.2017 ebenso durch eine Gesellschafterweisung beendet. Der Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Heinsberg wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.
2. Der Kreis Heinsberg vergibt öffentliche Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die WestVerkehr GmbH als interner Betreiber mit Wirkung zum 10.12.2017.
Die Direktvergabe hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem 10.12.2017 und umfasst die im Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) aufgeführten Linienverkehre mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen im Aachener Verkehrsverbund einschließlich abgehender Linienverkehre in Gebiete der benachbarten Aufgabenträger und die Niederlande.
Der WestVerkehr GmbH wird ein ausschließliches Recht zum Schutz der direkt vergebenen Linienverkehre gewährt.
Für die Ausgestaltung der direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste ist der Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Anlage zu TOP 9 der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr) maßgeblich.
3. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt,
 - die Direktvergabe nach Ziff. 2 dieses Beschlussentwurfs im EU-Amtsblatt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 als Vorabkennzeichnung zu veröffentlichen und
 - den öffentlichen Dienstleistungsauftrag frühestens nach Ablauf einer Jahresfrist seit Veröffentlichung in Form einer Gesellschafterweisung zu erteilen und
 - die bestehende Betrauung der WestVerkehr GmbH vom 18.12.2007 mit Ablauf des 09.12.2017 in Form einer Gesellschafterweisung aufzuheben und
 Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorzunehmen, die redaktionelle oder unwesentliche Korrekturen sind oder durch dritte Behörden (Bezirksregierung, Finanzamt) veranlasst werden.
4. Die Beschlüsse zu Ziffer 2-3 stehen unter dem Vorbehalt, dass die steuerliche Unschädlichkeit der Direktvergabe durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes bestätigt wird.

5. Der Vergabe von auf das Gebiet des Kreises Heinsberg führenden Linienverkehren, die im Nahverkehrsplan 2016 des Kreises Heinsberg aufgeführt sind, durch benachbarte Aufgabenträger wird zugestimmt.

6. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) werden beauftragt, der zur Erfüllung des Kontrollgremiums erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der KWH, wonach künftig Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit ermöglicht werden, zuzustimmen.

Die Beschlussfassung zu Ziffer 6 sollte vom Kreisausschuss im Weg der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW getroffen werden, da die notarielle Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der KWH in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der KWH am 10.12.2015 – also vor der nächsten Kreistagsitzung – erfolgen soll.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0235/2015/1

Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung

Beratungsfolge:

13.05.1993	Kreistag
18.09.2008	Kreistag
16.03.2009	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.07.2011	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	3.1
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Die Aufstellung des Landschaftsplans (LP) II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 13.05.1993 beschlossen. In der Folge wurde das LP-Verfahren II/4 aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Die Aufstellung des LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2008.

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag im Jahre 2009 beschlossen, die LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen LP-Verfahren eine Vorstudie (2009 - 2011) vorangestellt worden, welche dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 18.07.2011 vorgestellt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Vorstudie sowie der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ wurde das Planungsbüro Grontmij GmbH, Koblenz – Zweigstelle Mönchengladbach, beauftragt.

Um bereits in den Vorentwurfsstadien der Landschaftsplanung nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer NRW, des Landwirtschaftsverbandes, des Forstes, des Naturschutzes sowie der Unteren Jagdbehörde geführt. Ebenso fanden Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirats sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreises statt. So wurde bereits im Vorfeld wesentlichen Belangen der vorgenannten Stellen – insbesondere der Landwirtschaft – Rechnung getragen, indem die Naturschutzgebietskulisse auf notwendige Kernflächen reduziert und umfangreiche Ausnahmen festgesetzt wurden.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) NRW vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg sowie für den LP III/8 „Baalers Riedelland und obere Rurniederung“ am 20.06.2013 in Hückelhoven und am 25.06.2013 in Heinsberg.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG wurde für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie den LP III/8 „Baalers Riedelland und obere Rurniederung“ in der Zeit vom 21.06.2013 bis 21.10.2013 durchgeführt.

Die erarbeiteten Landschaftsplanentwürfe wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27.11.2014 durch das Planungsbüro Grontmij detailliert vorgestellt und nach eingehender Beratung vom Fachausschuss beschlossen. Änderungswünsche ergaben sich nicht, so dass der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2014 die öffentliche Auslegung der aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwürfe gemäß § 27 c LG beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015.

Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage weniger Anregungen und Bedenken ein als noch zur frühzeitigen Beteiligung. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden durch die Verwaltung überprüft, abgewogen und - soweit fachlich vertretbar - auch berücksichtigt. Die auf dieser Grundlage überarbeiteten Entwürfe wurden in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirats am 30.09.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Umwelt- und Verkehrsausschuss gebildeten Arbeitsgruppe am 01.10.2015 ebenso wie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Diesen Erläuterungen sind

- die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von den Bürgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse
sowie
- ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Landschaftsplanentwurf in Text und Karte sowie der Umweltbericht

jeweils für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und den LP III/8 „Baalers Riedelland und obere Rurniederung“ auf einer CD-ROM als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigelegt.

Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text der

Landschaftspläne und in den Umweltberichten gelb hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) zu fassen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die von den Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Landschaftsplänen II/4 und III/8 werden entsprechend den in den vorliegenden Synopsen gemachten Beschlussvorschlägen behandelt und beschlossen.
- b) Die Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ werden in der jeweils im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO als Satzung beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0229/2015

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)**Beratungsfolge:**

08.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

In diesem Jahr ergeben sich Änderungen in nur geringem Umfang, die zu einem besseren Verständnis der Satzungsbestimmungen für die Bürger beitragen sollen. Zum anderen ergibt sich aufgrund des am 20.10.2015 in Kraft getretenen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) eine Änderung der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Gerätegruppen. Da die entsprechende Bestimmung des ElektroG (§ 14 Abs. 1) gemäß § 46 Abs. 5 der gesetzlichen Regelung erst ab dem 01.02.2016 in Kraft tritt, soll die Änderung der Satzung auch erst zum 01.02.2016 Gültigkeit haben.

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurde das Entsorgungsunternehmen „GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, 07646 Schöngleina“ aufgenommen. Diese Anlage liegt genauso wie die im vergangenen Jahr aufgenommene „RETERRA Service GmbH, 50374 Erftstadt“ zwar außerhalb des Kreises Heinsberg, hat sich jedoch an kommunalen Ausschreibungen im Kreisgebiet beteiligt und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 10. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0255/2015

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten"

Beratungsfolge:

08.12.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

17.12.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2015 verwiesen.

CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Im Hause

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10 o. 1711
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 26.11.2015

z. K.
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
FDP-Fraktion
FW-Fraktion
AfD-Fraktion
Fraktion Die Linke

Antrag gemäß § 5 GeschO, Einrichtung einer Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

der Kreis Heinsberg ist in vielfältige regionale und überregionale Strukturen wie Zweckverband Region Aachen, AGIT, IRR, EMR, Metropolregion Rheinland, Regierungsbezirk Köln, LVR, NVR, AVV etc. eingebunden. Angesichts der immer höher werdenden Komplexität, der zunehmenden Vernetzung und großen Dynamik verbunden mit einem zu erwartenden Bedeutungsgewinn dieser Einrichtungen ist eine Koordination der von und aus dem Kreis in diese Organisationen entsendeten Mitglieder unerlässlich.

Daher fordert die CDU-Fraktion die Einrichtung einer institutionalisierten Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten.

Zentrale Aufgabe wird die Erarbeitung von abgestimmten und kohärenten Positionen des Kreises zu den vorliegenden Themen der entsprechenden Gremien sein. Außerdem sollen die Kommunikation in die Kreisgremien verbessert und eigene Initiativen und Projekte aus dem Kreis entwickelt bzw. unterstützt werden.

Wir bitten daher, in der nächsten Kreistagsitzung folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

- 1. Die Verwaltung wird aufgefordert eine Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten im Dezernat von Herrn Dezernent Nießen einzurichten.**

2. Dieser Plattform sollen alle Mitglieder des Kreistages in den entsprechenden Strukturen, der zuständige Dezernent, der Leiter der WFG und, sollte er im Kreisgebiet ansässig sein, der Leiter der Revierkonferenz angehören.
3. Die Erkelenzer Mitglieder des Planungsverbandes Mönchengladbach, Erkelenz, Titz und Jüchen sollen ebenfalls hinzugezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender



Erwin Dahlmanns
stellv. Vorsitzender



Harald Schlößer
stellv. Vorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0251/2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 5 GeschO betr. "Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen"

Beratungsfolge:

08.12.2015 Kreisausschuss

17.12.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.11.2015 verwiesen.



<http://www.dielinke-heinsberg.de>

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg * 52523 Heinsberg

Herrn Landrat Pusch
Im Hause

linksfraktion@kreis-heinsberg.de

Kreishaus
Valkenburgerstraße 45
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, 05.November 2015

Antrag nach §5 GeschO - Einführung einer Gesundheitskarte für die Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen.

Sehr geehrter Herr Landrat,

bezugnehmend auf unseren Antrag vom 23.04.2015 – Gesundheitsprogramm für Flüchtlinge, möchten wir die Kreisverwaltung, und Sie als Landrat des Kreises Heinsberg, bitten, sich an die Kommunen zu wenden, um dort für die Gesundheitskarte zu werben.

Begründung:

Die Kommunen werden angesichts steigender Flüchtlingszahlen an ihre Grenzen stoßen. Für Flüchtlinge ist der Weg zur medizinischen Versorgung bürokratisch und schwierig. Ohne den Behandlungsschein von der Kommune darf ein Arzt den Patienten nicht behandeln.

Mitarbeiter*Innen der Kommunen – in der Regel ohne medizinische Ausbildung – müssen entscheiden, ob eine akute Erkrankung vorliegt und ob ein Arztbesuch erforderlich ist. Später müssen die dann die einzelnen Arztrechnungen prüfen. Erhält der Patient eine Überweisung zur Weiterbehandlung, müssen die Mitarbeiter*Innen der Kommune über die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit weiterer Maßnahmen der Behandlung entscheiden. Wertvolle Zeit geht hierbei

für den Patienten, gerade in akuten Fällen, verloren. Mit der Gesundheitskarte entfällt der Entscheidungs- und Prüfaufwand.

Die Erfahrungen in Hamburg und Bremen zeigen, dass es dort zu Einsparungen in der jeweiligen Verwaltung gekommen ist. Die Gemeinden profitieren außerdem von Rabattvereinbarungen und anderen Instrumenten der gesetzlichen Krankenversicherung. Überdies eröffnet die Rahmenvereinbarung die Evaluation der Ausgabenentwicklung und der an die Kassen zu zahlenden Verwaltungskosten nach einer gewissen Vertragslaufzeit.

Die Krankenkassen rechnen die ihr entstandenen Ausgaben kalendervierteljährlich mit der jeweils zuständigen Gemeinde ab (Spitzabrechnung).

Das Innenministerium hat schriftlich bestätigt, dass auch Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder vorläufigen Haushaltsführung befinden, der geplanten Rahmenvereinbarung beitreten können. Kommunalaufsichtliche Belange würden dem nicht entgegenstehen.

Das wir, der Kreis Heinsberg und seien Kommunen, unsere Flüchtlinge herzlich willkommen heißen, und ihnen die Integration so leicht wie möglich machen sollten, dazu gehört unserer Meinung nach auch die Gesundheitskarte. Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

Silke Otten
Gez. Fraktionsvorsitzende